

Regelung zur Berufsausbildung behinderter Menschen zum Bau- und Metallmaler/zur Bau- und Metallmalerin nach § 42 m HwO

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 11. Mai 2009 aufgrund von den §§ 41, 42 m Abs. 1, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) nachstehende Regelung beschlossen.

Regelung zur Berufsausbildung behinderter Menschen zum Bau- und Metallmaler/zur Bau- und Metallmalerin nach § 42 m HwO

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im Mitteilungsblatt Deutsche Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung wird die Aufnahme der Bekanntmachung der Handwerkskammer auf der Webseite im Internet – www.hwk-heilbronn.de – unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ gleichgestellt. Neben dem Einstellen der Bekanntmachungen auf der Webseite ist in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, die Bezeichnung des Beschlusses, die Fundstelle auf der Webseite und das Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen.
- (2) Rechtsvorschriften der Handwerkskammer treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 in Kraft.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, in Kraft.

Die Regelung zur Berufsausbildung behinderter Menschen zum Bau- und Metallmaler/zur Bau- und Metallmalerin nach § 42 m HwO wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 23. Juli 2009, Az: 3-4233.22/91, genehmigt. Sie wurde am 17. September 2009 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Heilbronn, den 9. Oktober 2009

gez.

.....
Ulrich Bopp
Präsident

gez.

.....
Gerhard Pfander
Hauptgeschäftsführer

Dienstsiegel